

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 49. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB schriftlich gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.
Sögel, den

Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel im Abwägungsvorgang wie in § 214 Abs. 3 BauGB beschrieben bei der 49. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB schriftlich gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.
Sögel, den

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M 1:5000
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
Katasteramt Meppen

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
W Wohnbauflächen
2. Sonstige Planzeichen
Fläche für die Abfallentsorgung
Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Natur u. Landschaft
3. Abgrenzung des Flächennutzungsplanes
4. Abgrenzung des Flächennutzungsplanes
5. Abgrenzung des Flächennutzungsplanes
6. Abgrenzung des Flächennutzungsplanes

Innerhalb des zugehörigen Übersichtsplanes
Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Schiedplatz Meppen der W 01. Von dem dortigen Übungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schiedärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerke

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.05.1991 die Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.03.1992 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Sögel, den 10.03.1992

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.08.1992 dem Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Bauer und Ort der öffentlichen Auslegung wurden am 28.10.1992 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 08.11.1992 bis zum 10.12.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Sögel, den 10.12.1992

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsberichtes in seiner Sitzung am 10.12.1992 beschlossen.
Sögel, den 10.12.1992

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ. 209.9-2/16-5144) vom heutigen Tage unter Auflegen von Gebühren gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die genehmigten Teile sind gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgeschlossen.
Sögel, den 10.12.1992

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom 10.12.1992 aufgeführten Auflagen/Maßnahmen in seiner Sitzung am 10.12.1992 öffentlich ausgelegt worden. Die Auflagen/Maßnahmen sind gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgeschlossen.
Sögel, den 10.12.1992

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 10.12.1992 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden. Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 10.12.1992 wirksam geworden. Es wurde auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolge gemäß § 215 BauGB hingewiesen.
Sögel, den 10.12.1992

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch den Artikel 11 des Gesetzes vom 14.07.1992 (BGBl. I S. 1257 ff.), i.V. mit § 40 und § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1992 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363 ff.) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sögel diese

49. Änderung des Flächennutzungsplanes

bestehend aus der Planzeichnung beschlossen.
Sögel, den 10.12.1992

URSCHRIFT

49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel Mitgliedsgemeinde Werpeloh Landkreis Emsland

M 1:5000

Planung
Samtgemeinde Sögel
Der Samtgemeindedirektor
Clowes-August-Str. 30
44775 Sögel

Samtgemeinde Sögel
Landkreis Emsland

Erläuterungsbericht
zur 49. Änderung des
Flächennutzungsplanes der
Samtgemeinde Sögel
Mitgliedsgemeinde Werpeloh
49.1.- Wohnbauflächen-
49.2.- Ersatzmaßnahmen-
49.3.-Fläche für die Abfallentsorgung
U1/10.12.1992/SG Sögel
DISK VII -ERLB49W-

Erläuterungsbericht

zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel
in der Mitgliedsgemeinde Werpeloh
Landkreis Emsland

Gliederung

49.1. Wohnbaufläche

- 1.1. Lage und Abgrenzung des Gebietes
- 1.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes
- 1.3. Inhalt der Planänderung
- 1.4. Ziel und Absicht der Planung
- 1.5. Erschließung
- 1.6. Immissionen
- 1.7. Umweltverträglichkeit der Planänderung sowie
Auswirkung auf Natur und Landschaft

49.2. Ersatzmaßnahmen

- 2.1. Lage und Abgrenzung des Gebietes
- 2.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes
- 2.3. Ziel und Absicht sowie Inhalt der Planänderung
- 2.4. Standortwahl
- 2.5. Umweltverträglichkeit der Planänderung sowie
Auswirkungen auf Natur und Landschaft

49.3. Fläche für die Abfallentsorgung

hier: Bauschuttdeponie

- 3.1. Lage und Abgrenzung des Gebietes
- 3.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes
- 3.3. Inhalt sowie Ziel und Absicht der Planung
4. Hinweise
5. Beteiligung der Bürger
6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
7. Bearbeitung
8. Abwägung
9. Verfahrensvermerke

Topographische Karte 1 : 25000



493

491

M

U

H

Sögel

Übersichtsplan

49.1. Wohnbaufläche

1.1. Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Plangebiet der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel, (hier 49.1.- Wohnbaufläche-) befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Werpeloh. Es liegt zwischen der Kreisstraße -K 114- "Wippinger Straße" und der Gemeindestraße "Am Bugenkamp".

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung.

Die im Vorentwurf dargestellte Wohnbaufläche wurde verkleinert. Bereits bebaute Flächen sind aus dem Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes genommen worden.

1.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes

1.2.1. Größe des Gebietes

Die vorliegende 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Teilbereich 49.1) umfaßt eine Fläche von ca. 3,20 ha.

1.2.2. Vorhandene Nutzung des Gebietes

Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden überwiegend landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Östlich des Plangebietes ist eine Bebauung entlang der "Wippinger Straße" sowie der Gemeindestraße "Am Bugenkamp" vorhanden. Ihre Nutzung streckt sich vom Wohngebäude bis hin zu landwirtschaftlich genutzten Anlagen. Hierzu sind jedoch die zwei in unmittelbarer Nähe vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe als abgängig zu betrachten.

Westlich grenzt das Plangebiet unmittelbar an das Sperrgebiet der WTD 91. Diese Flächen werden überwiegend als Grünland genutzt.

1.2.3. Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Das Plangebiet der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich 49.1) war bisher als "Fläche für die Landwirtschaft" im genehmigten Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel dargestellt.

1.2.4. Festsetzungen des regionalen Raumordnungsprogrammes

Das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland von 1990 weist das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft aus. Nach den Darstellungen des RROP befindet sich der nördliche Teilbereich innerhalb des Sperrgebietes der WTD 91.

1.3. Inhalt der Planänderung

Die Flächen innerhalb des Plangebietes (49.1.) der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden als "Wohnbaufläche" dargestellt. Eine differenzierte Darstellung bzw. Festsetzung der Art der baulichen Nutzung der Bauflächen ist im Bebauungsplanverfahren zu erarbeiten.

Eine Darstellung des Maßes der baulichen Nutzung ist in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht aufgenommen und bleibt der verbindlichen Bauleitplanung somit vorbehalten.

1.4. Ziel und Absicht der Planänderung

1.4.1. Planungserfordernis

Die Samtgemeinde Sögel will als Träger der Flächennutzungsplanung die Eigenentwicklung ihrer Mitgliedsgemeinden durch Darstellung entsprechender Bauflächen stärken.

Seit Inkrafttreten des ursprünglichen Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1979 konnte die Samtgemeinde Sögel entgegen der allgemeinen negativen Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum ihre Einwohnerzahl festigen. In den letzten 8 Jahren ist darüber hinaus in der Gemeinde Werpeloh ein deutlicher Zuwachs von 5 % vorhanden. Diese positive Entwicklung ist überwiegend aus der nachwachsenden Eigenbevölkerung entstanden. Ein Zuzug von außen ist in der Gemeinde Werpeloh nur unwesentlich zu verzeichnen. Das Bedürfnis der nachwachsenden Generation, in der gewohnten Umgebung bzw. im sozialen Umfeld zu bleiben, hat auch in der Gemeinde Werpeloh dazu geführt, daß ein Bedarf

an Bauflächen vorhanden ist. Da außerdem der Wunsch nach Eigentumsbildung, insbesondere der Bau eines Einfamilienhauses, in der hiesigen Region traditionell sehr hoch ist, hat die Nachfrage nach Baugrundstücken auch hierdurch stark zugenommen. Nunmehr sind jedoch die bisher vorhandenen Wohnbaufläche vollständig erschöpft, so daß die Ausweisung weiterer Bauflächen von den Bürgern in der Gemeinde Werpeloh immer wieder angeregt und gefordert wird.

Mit der vorliegenden 49. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Samtgemeinde Sögel die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Festsetzung neuer Wohnbauflächen in der Gemeinde Werpeloh schaffen.

Die ausgewiesene Wohnbaufläche soll der Gemeinde Werpeloh zur Sicherung der Eigenentwicklung dienen.

In der Gemeinde Werpeloh wurden in den vergangenen Jahren durchschnittlich 8 - 9 Baugrundstücke pro Jahr an Bauwillige vergeben. Bei einer mittleren ortsüblichen Größe der Baugrundstücke von 800 qm ergibt sich ein jährlicher Bedarf von ca. 0,68 ha Wohnbaufläche. Die dargestellte Wohnbaufläche hat eine Größe von ca. 3,20 ha. Mit dieser Fläche wäre somit bei gleichbleibender Nachfrage der Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde Werpeloh für die nächsten 4 - 5 Jahre gedeckt. Der Umfang der dargestellten Bauflächen wird daher nur den unbedingt erforderlichen Bedarf zur Eigenentwicklung der Gemeinde Werpeloh decken. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Darstellung der Wohnbauflächen angemessen, orientiert sich an dem bestehenden Bedarf und trägt zur Erhaltung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Grundschule und Kindergarten in der Gemeinde Werpeloh bei.

1.4.2 Standortwahl

Die bisherige Ausweisung der Wohnbauflächen ist im Süden der Gemeinde Werpeloh westlich der Landesstraße -L 51- erfolgt. Darüberhinaus hat sich östlich der -L 51- ein Gewerbegebiet (34. Änderung des Flächennutzungsplanes) entwickelt. Die Siedlungsform der Gemeinde Werpeloh wurde hierdurch stark in Nord-Süd-Richtung geprägt. Ein Bezug der Wohnbauflächen zum Ortskern wäre bei erneuter Darstellung im Süden der Gemeinde Werpeloh daher schwer nachvollziehbar.

Die Entfernung, z.Z. ca. 1,2 km zur Ortsmitte (Kirche), würde sich hierdurch noch weiter vergrößern (Standort A).

Die Flächen östlich der bebauten Ortslage in der Gemeinde Werpeloh (Standort B) von der Straße "Welbeskamp" im Norden bis zur "Große-Kreuz-Straße" im Süden werden durch Immissionsradien der vorhandenen landwirtschaftlichen Voll- und Nebenerwerbsbetriebe (sh. Anlage 1 - Quelle: Dorferneuerungsplan Werpeloh, S. 96) stark überlagert. Zudem wird dieser Konflikt durch westliche Windrichtungen verstärkt.

Die vorbeschriebenen Flächen östlich des Ortskern sind desweiteren für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung, da es sich um hofnahe Flächen handelt. Darüberhinaus ist im Südosten ein Abstand zum vorhandenen Gewerbegebiet zu berücksichtigen.

Weitere mögliche Standorte befinden sich innerhalb der Ortslage, nördlich und südlich der "Wippinger Straße" (Standort C und D). Diese Freiräume werden jedoch ebenfalls wie auch die im Westen der Gemeinde Werpeloh gelegenden Standorte E, nördlich und südlich des "Wahner Weg", sowie F, zwischen "Am Staverkamp" und "Zum Jägerhof", durch Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe überlagert. Darüberhinaus befindet sich in unmittelbarer Nähe die Standortschießanlage, so daß hiervon ausgehende Emissionen ebenfalls auf die Standorte E und F einwirken.

Im Zusammenhang mit der Dorferneuerungsplanung hat die Gemeinde Werpeloh ein Siedlungskonzept erarbeitet, welches davon ausgeht, daß sich zukünftige Wohnbauflächen westlich des Ortskern entwickeln (sh. Anlage 2, Quelle: Dorferneuerungsplan Werpeloh, S. 101).

Der Standort zwischen der Kreisstraße -K 114- und der Gemeindestraße "Am Bugenkamp" stellt eine Arrondierung der Ortslage im westlichen Bereich dar. Die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen wie Schule, Kindergarten, Gemeindeverwaltung sowie Kirche und Jugendheim usw. befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Die Entfernung der künftigen Baugrundstücke zum Ortskern -im ländlichen Bereich stellt dieses überwiegend noch die Kirche dar- beträgt max. 600 m.

Immissionskonflikte durch landwirtschaftliche Betriebe sind nicht zu verzeichnen. Die beiden nördlich des Plangebietes vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe sind abgängig. Die Annäherung der Wohnbebauung zum Schießplatz der WTD 91 wurde bei der Standortbestimmung erkannt und als vertretbar gewertet.

Die gesamte Ortslage Werpeloh obliegt einer bestandsgebundenen Situation, in der hinsichtlich dem Konflikt, Nachbarschaft von Wohnen und militärischen Übungsgebiet, eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmimmissionen sind den Bewohnern bekannt. Die dargestellten Wohnbauflächen dienen ausschließlich zur Eigenentwicklung der Gemeinde Werpeloh, sodaß die Lärmimmissionen auch im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreichen.

Die Gemeinde Werpeloh ist darauf bedacht, neue Baugebiete nur dort auszuweisen, wo die Flächen von ihr auch erworben werden können. Dieses trägt insbesondere zur Sicherung der Realisierbarkeit der Planung bei und verhindert preissteigende Baulandspekulationen.

1.5. Erschließung

1.5.1. Verkehrsmäßige Erschließung

Das Plangebiet erhält über die bereits vorhandene Gemeindestraße "Am Bugenkamp" eine günstige Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz. Eine direkte neue Zufahrt zur Kreisstraße - K 114 - ist nicht mehr vorgesehen. Die Trassen der neu zu planenden Erschließungsstraßen sollten innerhalb der Bauflächen so angelegt werden, daß die Ver- und Entsorgungsleitungen wirtschaftlich verlegt werden können. Hierbei sollte bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ein geeigneter und ausreichender Raum für die Leitungsführung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen berücksichtigt werden.

1.5.2. Schmutzwasser

Das Plangebiet wird an die Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Sögel angeschlossen. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen bestehen in der Gemeinde Werpeloh bereits. Die Abwässer aus der Gemeinde Werpeloh werden über eine vorhandene Druckrohrleitung der Kläranlage in Sögel zugeführt.

Auf eine ordnungsgemäße Ausbildung der Kanalisation auf den jeweiligen Grundstücken (Abnahme, Einhaltung der Abwassersatzung) wird geachtet.

1.5.3. Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen soll unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften abgeleitet und dem örtlichen Vorfluter zugeführt werden. Das anfallende Oberflächenwasser der Dach- und Terrassenflächen soll innergebietlich versickern, um so ausreichende Grundwasserstände zu sichern.

Es ist auf eine sparsame Versiegelung der Bebauungsflächen hinzuwirken und sicherzustellen, daß keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen, welche eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit herbeiführen könnten.

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes, wonach für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und in das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 NWG bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen ist, werden beachtet. Hierbei wird ein hydraulischer Nachweis erfolgen, aus denen dann eventuelle Abflußverschärfungen mit ihren Ausgleichsmaßnahmen ersichtlich sind.

1.5.4. Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Wasserbeschaffungsverband "Hümmling" mit Sitz in Werlte erfolgen.

1.5.5. Sonstige Erschließung

Die Energieversorgung Weser - Ems, Oldenburg, sichert die ausreichende Versorgung mit Strom und Erdgas. Eine Befeuerung mit Erdgas sollte vorrangig angestrebt werden.

Die Löschwasserversorgung wird in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr sowie nach den technischen Regeln - Arbeitsblatt W 405, aufgestellt vom DVGW - erstellt. Zur Deckung des vollen Feuerlöschwasserbedarfs stehen der Samtgemeinde Sögel bzw. der Feuerwehr ausreichende Tanklöschfahrzeuge zur Verfügung.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zu den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Landkreis Emsland.

1.6. Immissionen

1.6.1. Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Die Bundeswehr weist auf Grund des Schießplatzes der WTD 91 in der Samtgemeinde Sögel auf folgendes hin:

"Das Plangebiet liegt unmittelbar am Rand des Schießplatzes der WTD 91 Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl 1 angegebenen Werte überschreiten können.

Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsgebiet eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht.

Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, daß die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an einem anderen Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden.

Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen."

1.6.2. Kreisstraße -K 114-

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich der Kreisstraße - K 114 -. Es wurde daher eine Ermittlung der zu erwartenden Lärmimmissionen aufgrund der K 114 innerhalb des Plangebietes nach DIN 18005 durchgeführt.

Verkehrsdaten nach Angabe des Landkeises Emsland, Straßenbauabteilung:

DTV = 589 Kfz/24h

ergibt nach DIN 18005 Teil 1, Tabelle 4, Zeile 3

M tags = 35 kfz/h; p = 20 %

M nachts = 5 kfz/h; p = 10 %

Mittelungspegel L 25/m für Straßenverkehr beträgt nach DIN 18005, Teil 1, Formel 5:

tags L 25/m = 57,0 dB(A)

nachts L 25/m = 46,9 dB(A)

Korrektur: nach DIN 18005, Teil 1, Tabelle 2
für unterschiedliche Straßenoberflächen

$L_{Str0} = -0,5 \text{ dB(A)}$

nach DIN 18005, Teil 1 Formel 6
für unterschiedliche Höchstgeschwindigkeiten
hier: 50 km/h

tags $L_v = -3,4 \text{ dB(A)}$

nachts $L_v = -4,2 \text{ dB(A)}$

nach DIN 18005, Teil 1, Formel 24, ergibt sich ein resultierender Beurteilungspegel bei einem Abstand von 25 m von der Mittelachse der K 114.

tags $L_r = 53,1 \text{ dB(A)}$

nachts $L_r = 42,2 \text{ dB(A)}$

Die schalltechnischen Orientierungswerte für ein WA-Gebiet von 55/45 dB(A) nach DIN 18005 bei Straßenlärm werden im Abstand von 25 m von der Mittelachse der K 114 erkennbar unterschritten.

Eine Einhaltung der Werte ist auch noch bei einem Abstand von ca. 17 m ($L_{sT} = +1,9 \text{ dB(A)}$) gegeben.

Höhere Lärmimmissionen aufgrund der K 114 werden daher nur auf einer sehr kleinen Teilfläche im Süden des Plangebietes auftreten.

Im Bebauungsplan ist daher eine Orientierung der Gebäude in nördlicher Richtung zu berücksichtigen. Ggf. ist der erforderliche Abstand durch geeignete Festsetzungen, z.B. Anpflanzungen, zu sichern.

1.6.3. Landwirtschaftlich genutzte Flächen

Es ist davon auszugehen, daß im Geltungsbereich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen durch eine ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen auftreten können.

1.7.7. Umweltverträglichkeit der Planänderung sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Flächen werden zur Zeit noch überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Durch die intensive Bearbeitung der Böden mit schweren Ackergeräten sowie durch Aufbringen von Düngern und Pestiziden sind die Flächen bereits stark beansprucht.

Wertvollere Bereiche für die Natur bilden die unbefestigten Feldwege mit den begleitenden Gehölzen.

Mit der Darstellung der Wohnbauflächen wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zwangsläufig vorgegeben.

Durch die künftige Bebauung sowie Versiegelung von Flächen geht offene Vegetationsfläche verloren. Hierdurch erfolgt eine Absenkung der Grundwasserneubildungsrate sowie eine negative Beeinflussung des Landschaftsbildes.

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen und Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Die zu erwartende Flächenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß reduziert. Im Bebauungsplan ist eine Grundflächenzahl von 0,4 festzusetzen, wobei der § 19 Abs. 4 (2) Bau NVO auszuschließen ist.

Die verbleibenden Restflächen werden daher ausschließlich als Garten- und Grünfläche angelegt.

Das anfallende Regenwasser der Dachflächenentwässerung soll auf den jeweiligen Grundstücken versickern und wird so zur Minderung des Eingriffs in den Grundwasserhaushalt beitragen.

Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in das Landschaftsbild wird eine Eingrünung der dargestellten Wohnbaufläche entlang der süd- und westlich verlaufenden Geltungsbereichsgrenze erfolgen. Diese Anpflanzungen werden mit einheimischen standortgerechten Laubgehölzen erfolgen.

Durch die angegebenen Maßnahmen erhält die Bauleitplanung die Möglichkeit, Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Darüberhinaus sind Ersatzmaßnahmen (49.2) notwendig, die den Eingriff in den Naturhaushalt in ähnlicher Art und Weise berücksichtigen.

Dem Erläuterungsbericht liegt hierzu ein ergänzender Beitrag über Naturschutz und Landschaftspflege bei.

49.2. Ersatzmaßnahmen

2.1. Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das dargestellte Plangebiet der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel, hier Teil 49.2. "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier: Ersatzmaßnahmen", liegt im Nordwesten der Gemeinde Werpeloh östlich der Kreisstraße - K 114 -.

Die genaue Lage ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung.

2.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes

Die in der vorliegenden 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel, hier: Plangebiet 49.2., dargestellte Fläche umfaßt eine Größe von 1,1 ha. Die Fläche ist im noch gültigen Flächennutzungsplan als "Fläche für die Forstwirtschaft" dargestellt.

Das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland von 1990 weist das Plangebiet 49.2. als Bereich mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft aus.

Die Ersatzfläche befindet sich innerhalb des Schießplatzes der WTD 91. Die Ersatzfläche stellt sich z.Zt. noch als Ackerfläche dar, die von zwei Seiten durch Wald abgegrenzt wird.

2.3. Ziel und Absicht sowie Inhalt der Planänderung

2.3.1. Inhalt der Planänderung

In Absprache mit der Gemeinde Werpeloh und entsprechend der Planungsabsicht der Samtgemeinde Sögel wird das Plangebiet (49.2.) als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier: "Ersatzmaßnahmen" dargestellt.

Es wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß die Fläche innerhalb des Schießplatzes der WTD 91 in Meppen liegt.

2.3.2. Ziel und Absicht der Planänderung

Die Samtgemeinde Sögel hat mit der Darstellung von Wohnbauflächen im Nordwesten der Gemeinde Werpeloh (Plangebiet 49.1.) bisher anders genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Hierfür sind trotz der beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die im Plangebiet 49.1. selbst vorgenommen werden, Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Die Ersatzfläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung entnommen und soll einen ruderalen Charakter erhalten.

Ein Übergriff durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen soll durch geeignete Maßnahmen, z.B. Holzzaun, verhindert werden.

Darüber hinaus sollen die angrenzenden Flächen in einer Breite von 10 m nicht mehr gedüngt bzw. mit Pestiziden behandelt werden.

Am westlichen Rand sollen Gehölzgruppen entstehen, die vor Verbißschäden durch natürliche Materialien geschützt werden.

Das Plangebiet 49.2. wird als Ackerland genutzt. Die Darstellung im Ursprungsplan des Flächennutzungsplanes als "Fläche für Forstwirtschaft" wird von der Samtgemeinde Sögel so gewertet, daß es sich hier lediglich

um eine Freifläche in unmittelbarer Nähe von Wald handelt. Auf Grund der parzellenunscharfen Darstellungen im Flächennutzungsplan wurde die Ersatzfläche der angrenzenden "Fläche für die Forstwirtschaft" zugeordnet. Die tatsächliche Waldfläche wird jedoch nicht negativ verändert. Eine ökologische Aufwertung der Fläche wird durch die vorbeschriebenen Maßnahmen gewährleistet. Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird der durch das Plangebiet 49.1. vorbereitete Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen bzw. ersetzt und somit den Belangen von Natur und Landschaft gemäß § 1 Abs. 5 Ziffer 7 BauGB entsprochen.

2.4. Standortwahl

Die Standortwahl des Plangebietes 49.2. wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Hierbei wurde insbesondere die Verfügbarkeit der dargestellten Fläche gewertet. Bei der Fläche handelt es sich um einen Grenzertragsboden, welcher für die landwirtschaftliche Nutzung von nur geringer Bedeutung ist. Desweiteren wurde der unmittelbare Anschluß an vorhandenen Wald besonders gewertet.

2.5. Umweltverträglichkeit der Planänderung sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Fläche (49.2.) wird z.Zt. noch landwirtschaftlich genutzt. Durch die intensive Bearbeitung des überwiegend trockenen und nährstoffarmen Boden ist die Fläche bereits stark beansprucht. Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen werden als gering eingestuft.

Die geplante Ersatzmaßnahme erhöht die Biotopvielfalt in diesem Raum. Nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind aufgrund der dargestellten Nutzung nicht zu erwarten.

Weitere Aussagen sind dem ergänzenden Beitrag über Naturschutz und Landschaftspflege zu entnehmen. Dieser ist dem Erläuterungsbericht zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt.

49.3. Fläche für die Abfallentsorgung

hier: Bauschuttdeponie

3.1. Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Plangebiet der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel, hier: 49.3. "Fläche für die Abfallentsorgung (Bauschuttdeponie)", befindet sich ca. 1 km nördlich der Gemeinde Werpeloh an der Landesstraße 51.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes 49.3. ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung.

3.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes

Bei der dargestellten Fläche für eine Abfallentorgung, hier: Bauschuttdeponie handelt es sich um eine ausgebeutete Sand- und Kiesgrube. Das Plangebiet 49.3. umfaßt hierbei eine Fläche von ca. 1,85 ha. Die Fläche ist im noch gültigen Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Sie befindet sich innerhalb eines "Rohstoffsicherungsgebietes II. Ordnung - Rohstoffe für Hoch- und Tiefbau-".

3.3. Inhalt sowie Ziel und Absicht der Planung

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat am 22.12.1983, Az: 502.K.9-62811-203, dem Landkreis Emsland auf Antrag vom 15.03.1983 die Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten Abfallbeseitigungsanlage für Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub erteilt.

Als Standort der Bauschuttdeponie dient eine bereits ausgebeutete Sand- und Kiesgrube, die etwa 1 km nördlich der Gemeinde Werpeloh an der Landesstraße - L 51 - liegt.

Auf der Deponie werden seit mehreren Jahren Abfälle abgelegt. Es handelt sich hierbei um Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub und inierten Abfällen. Die zur Ablagerung vorgesehene Fläche hat lt. Massenberechnung des v.g. Genehmigungsantrages ein Deponievolumen von rd. 172.000 cbm, sodaß mit einer Betriebszeit der Anlage bei jährlich ca. 7.000 cbm anfallendem Bauschutt von etwa 25 Jahren auszugehen ist.

Den Betrieb der Bauschuttdeponie in Werpeloh führt der Landkreis Emsland in eigener Regie durch. Der Deponieplan sieht eine Anfüllung des Geländes in mehreren Schichten vor, bis die Höhenlage an das angrenzende natürliche Gelände erreicht ist. Die Rekultivierung erfolgt durch Abdeckung der verfüllten Grube mit Mutterboden. Danach wird das Gelände aufgeforstet. Die verfüllten Flächen werden bis zur Endbepflanzung durch Ansaat begrünt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Deponie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik gemäß der v.g. Antragsunterlagen und nach Maßgabe des Bescheides vom 22.12.1983 der Bezirksregierung Weser-Ems einzurichten und zu betreiben ist.

Die Samtgemeinde Sögel beabsichtigt daher, die vorbeschriebene Bauschuttdeponie auch planungsrechtlich zu erfassen und im Flächennutzungsplan als "Fläche für die Abfallentsorgung, hier: Bauschuttdeponie" darstellen.

Nachrichtlich wurde die Darstellung des "Rohstoffsicherungsgebietes II, Ordnung, hier: Rohstoffe für Hoch- und Tiefbau", sowie "Abgrabung" und "Salzstock" in die Flächennutzungsplanänderung mit aufgenommen.

4. Hinweise

4.1. Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 20.04.1987).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Zutage tretende archäologische Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzes).

4.2. Dorferneuerung

Für die Gemeinde Werpeloh wird z.Zt. eine Dorferneuerungsplanung erstellt. Nach den z.Zt. gültigen Dorferneuerungsrichtlinien sind die Dorferneuerungsplanung und die Bauleitplanung aufeinander abzustimmen. Bei der Ausarbeitung und Aufstellung der Bauleitplanung, insbesondere im Bebauungsplan, ist dieses zu berücksichtigen.

4.3. Naturschutz und Landschaftspflege

Dem Erläuterungsbericht zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel ist ein ergänzender Beitrag über Naturschutz und Landschaftspflege beigelegt.

5. Beteiligung der Bürger

Die Samtgemeinde Sögel hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt.

Der Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden ortsüblich eine Woche vorher bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

An der vorliegenden 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel werden die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt.

Diese Beteiligung erfolgt durch Zusendung des Vorentwurfes sowie des dazugehörigen Erläuterungsberichtes. Für die Abgabe ihrer Stellungnahme setzt die Samtgemeinde den Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eine Frist.

7. Bearbeitung

Planzeichnung und Erläuterungsbericht der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurden ausgearbeitet von der

Samtgemeinde Sögel
Der Samtgemeindedirektor
Clemens-August-Straße 39
4475 Sögel

8. Abwägung

Staatliches Forstamt Lingen

Der Samtgemeinderat stellt fest, daß die Ersatzfläche (Teilbereich 49.2) der Sukzession überlassen werden soll. Die Entwicklung zu einem naturnahen Waldbiotop wird hierbei nicht ausgeschlossen.

Staatliches Amt für Wasser und Abfall

Der Samtgemeinderat stellt fest, daß ein Nachweis über die schadlose Ableitung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen wird. Für die Einleitung von Oberflächenwasser über gemeinsame Anlagen in ein Gewässer oder in das Grundwasser wird eine Erlaubnis gemäß § 10 NWG bei der Wasserbehörde eingeholt.

Wehrbereichsverwaltung II Hannover

Der Samtgemeinderat stellt fest, daß zur Darstellung der Wohnbaufläche im Westen der Gemeinde Werpeloh eine ausführliche Standortwahl durchgeführt wurde. Im Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Standortwahl unter Pkt. 1.4.2 ausführlich dargelegt. Die von der Wehrbereichsverwaltung II vorgebrachten Bedenken wurden bei der Abwägung zur o.g. Standortwahl mit aufgeführt.

Eine generelle Entwicklung der Wohnbebauung nördlich des Gewerbegebietes im Osten der Gemeinde Werpeloh kommt aus den in der Standortwahl aufgeführten Gründen nicht in Betracht.

Landkreis Emsland

Der Samtgemeinderat stellt fest, daß die in der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich 49.1) ausgewiesene Wohnbaufläche im regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland (1990) als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft dargestellt ist.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen als Bauland erfolgt in Absprache und mit Zustimmung der Grundstückseigentümer. Hierdurch wird eine negative Auswirkung auf die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bereits im Vorfeld ausgeschlossen.

Die Flächen werden nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens von der Gemeinde Werpeloh angekauft und der geplanten Nutzung zugeführt.

Im Änderungsverfahren wurden die entsprechenden Fachbehörden, hier insbesondere die Landwirtschaftskammer Weser-Ems beteiligt. Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen sind die Flächen für die Landwirtschaft an diesem Standort entbehrlich.

Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg

Der Samtgemeinderat stellt fest, daß aufgrund der Stellungnahme der Bezirksregierung vom 22.04.1992 der Vorentwurf grundlegend überarbeitet worden ist.

Im Erläuterungsbericht ist jetzt ausführlich die Standortfrage dargelegt worden. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden in einem ergänzenden Beitrag zum Erläuterungsbericht dargelegt und berücksichtigt.

9. Verfahrensvermerke

Dieser Erläuterungsbericht hat zusammen mit der Planzeichnung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel in der Zeit vom 09.11.1992 bis 10.12.1992 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

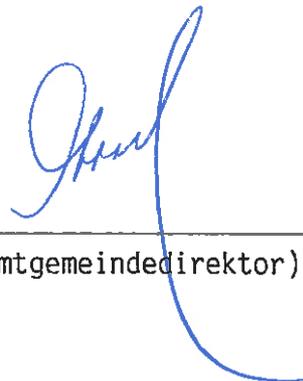
Der Feststellungsbeschluß dieser 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurde in der Sitzung des Samtgemeinderates am 10.12.1992 gefaßt.

Dieser Erläuterungsbericht hat zusammen mit der Planzeichnung der Beschlußfassung zugrundegelegt.

Sögel, den 10.12.1992



(Samtgemeindebürgermeister)



(Samtgemeindedirektor)

DORFERNEUERUNG WERPELOH

Seite 96

Landwirtschaft



Vollerwerbsbetrieb



Nebenerwerbsbetrieb

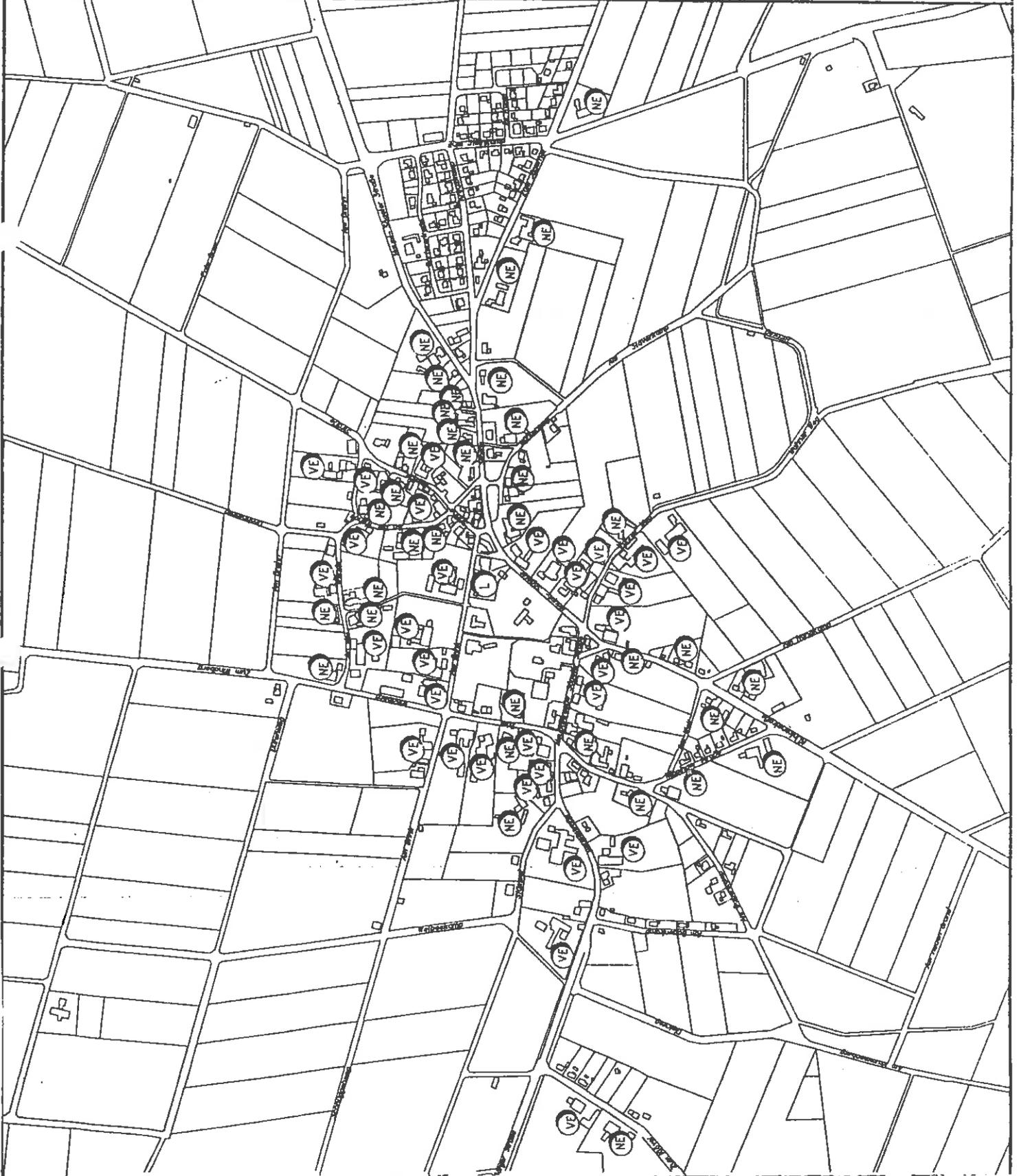


Landhandel



M 1:10.000

Anlage 1



Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1 142 700 DM
in der Ausgabe auf	1 142 700 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1993 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1993 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 250 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 280 v. H. |

Spahnharrenstätte, 17.03.93

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Eilermann
Bürgermeister i. V.

Roosmann
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Spahnharrenstätte öffentlich aus.

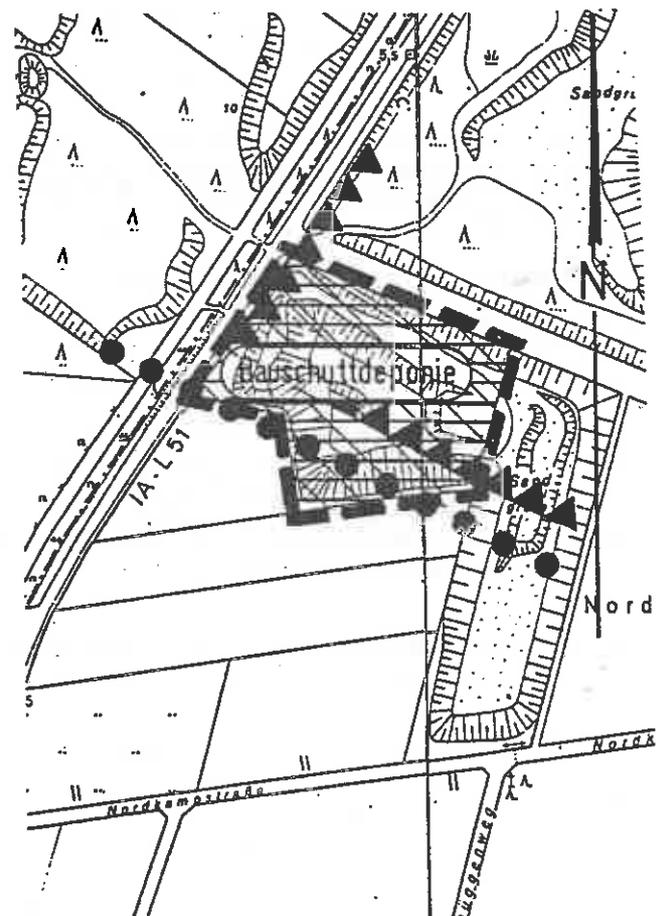
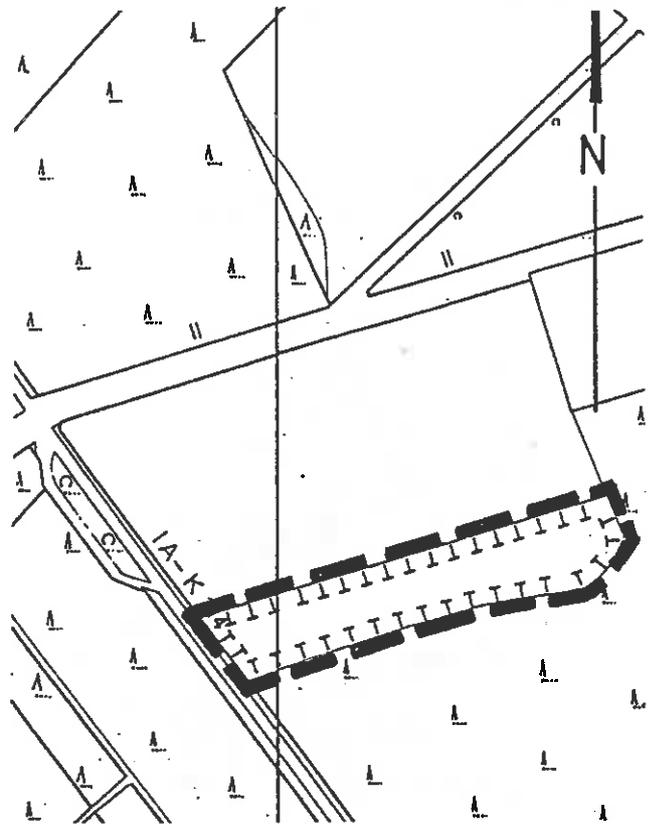
Spahnharrenstätte, 29.03.93

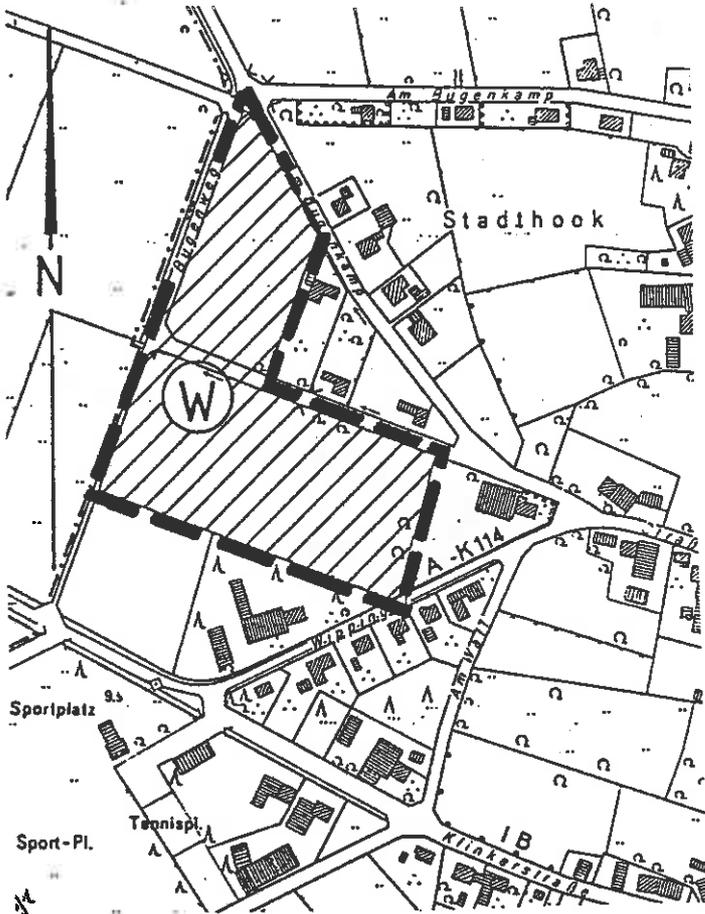
GEMEINDE SPAHN-
HARRENSTÄTTE
Der Gemeindedirektor

126 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel, Gemeinde Werpeloh (Wohnbauflächen, Ersatzmaßnahmen sowie Fläche für die Abfallversorgung)

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 15.03.93 - Az.: 309.9-21101-54047 - die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.





Die genehmigte Fassung der 49. Flächennutzungsplanänderung liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Zimmer 27, öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sögel, 29.03.93

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindedirektor

127 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 1993 vom 11.03.93

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stavern in der Sitzung am 11.03.93 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	587 000 DM
in der Ausgabe auf	587 000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	688 300 DM
in der Ausgabe auf	688 300 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1993 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1993 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 250 v. H.
- Gewerbesteuer 280 v. H.

Stavern, 11.03.93

GEMEINDE STAVERN

Rolfes
Bürgermeister i. V.

Fening
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Stavern öffentlich aus.

Stavern, 31.03.93

GEMEINDE STAVERN
Der Gemeindedirektor